clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 130/16

Datum: 27. Oktober 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Optionen auf EURO STOXX®- und STOXX® Europe 600 Sector-Indizes: Verlängerung und Anpassung des bestehenden Market-Making-Programms und Änderungen der Volumen-Rabatte in Optionen

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 101/16
Kontakt: Derivatives Clearing Supervision, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum **1. November 2016** tritt die folgende Maßnahme der Eurex Clearing für Optionen auf EURO STOXX®- und STOXX® Europe 600 Sector-Indizes in Kraft:

- Verlängerung des Erlösbeteiligungsprogramms für Market Maker bis zum 31. Dezember 2017

Zum **1. Dezember 2016** treten die folgenden Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG in Kraft:

- Änderung in der Kategorisierung und Einführung neuer Schwellenwerte für Volumenrabatte in Aktienindexoptionen

Die entsprechenden Konditionen und Details sowie die genauen Parameter der Market-Making-Programme in den jeweiligen Produkten sind Eurex-Rundschreiben 101/16 zu entnehmen.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Optionen auf EURO STOXX®- und STOXX® Europe 600 Sector-Indizes: Verlängerung und Anpassung des bestehenden Market-Making-Programms und Änderungen der Volumen-Rabatte in Optionen

Mit Wirkung zum 1. November 2016 treten die folgenden Maßnahmen der Eurex Clearing für Optionen auf EURO STOXX®- und STOXX® Europe 600 Sector-Indizes in Kraft:

- Verlängerung des Erlösbeteiligungsprogramms für Market Maker bis zum 31. Dezember 2017.

Zum 1. Dezember 2016 treten die folgenden Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG in Kraft:

- Änderung in der Kategorisierung und Einführung neuer Schwellenwerte für Volumenrabatte in Aktienindexoptionen

Die entsprechenden Konditionen und Details sowie die genauen Parameter der Market-Making-Programme in den jeweiligen Produkten sind Eurex-Rundschreiben 101/16 zu entnehmen.

1. Erlösbeteiligung

Vom 1. November 2016 bis zum 31. Dezember 2017 werden maximal zehn Prozent der Nettoerlöse (= Transaktionsentgelte minus Rabatte) in Optionskontrakten auf den EURO STOXX® Banks Index (OESB, Supersector 1) und maximal 15 Prozent der Nettoerlöse (= Transaktionsentgelte minus Rabatte) in Optionen auf die verbleibenden EURO STOXX®- und STOXX® Europe 600 Sector-Indizes (Supersector 1 (OSTB) und Supersector 2 – 19) unter den aktivsten vier Market Makern auf Monatsbasis verteilt (siehe Eurex-Rundschreiben 101/16).

Eurex-Teilnehmer, die an diesem Modell partizipieren möchten, müssen dies nicht speziell beantragen. Die Erfüllung wird automatisch überwacht.

2. Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Änderung in der Kategorisierung und Einführung neuer Schwellenwerte für Volumenrabatte in Aktienindex-optionen:

Volumenrabatte für Aktienindexoptionen werden gegenwärtig separat für Volumina in DAX®-Optionen, Euro STOXX® 50 Optionen, SMI-Optionen und übrigen Aktienindexoptionen (aggregiert) gewährt.

Aufgrund der jüngeren Volumensentwicklung in Banken-Optionen wird eine separate Kategorie für EURO STOXX® und STOXX® Europe 600 Banks-Optionen (Produkt IDs: OESB, OEB1, OEB2, OEB4, OEB5, OSTB) eingeführt. Zur gleichen Zeit wird das Volumen der SMI-Optionen in Zukunft der Kategorie “übrige Aktienindexoptionen (aggregiert)” zugeordnet. Die Schwellenwerte werden, wie in der Tabelle aufgeführt, angepasst. Die Rabatt-Levels bleiben unverändert:

Rabattstufe	Rabatte	Bestehende Kategorien und Schwellenwerte		Neue Kategorien und Schwellenwerte	
		SMI-Optionen	Übrige Aktienindex-Optionen (aggregiert)	EURO STOXX und STOXX Europe 600 Banks Optionen (aggregiert)	Übrige Aktienindex-Optionen (aggregiert, inkl. SMI-Optionen)
Stufe 1	20%	4.001	10.001	15.001	3.001
Stufe 2	30%	8.001	20.001	35.001	9.001
Stufe 3	40%	16.001	30.001	70.001	15.001
Stufe 4	60%	50.001	50.001	140.001	30.001
Stufe 5	80%	100.001	70.001	280.001	60.001

Folgende Bestimmungen werden im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) gemäß Anhang 1 angepasst:

- Ziffer 3.2.3

Ab dem 1. Dezember 2016 wird das geänderte Preisverzeichnis zum Herunterladen auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

27. Oktober 2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[…]

3.2 Rabatte

[…]

3.2.1 Volumen-Rabatte

(1) Auf zu leistende Transaktionsentgelte, die durch die Zusammenführung oder die Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss) im Sinne von Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 begründet wurden und die sich auf Geschäfte beziehen, die zutreffend auf Eigenpositionskonten (P-Konten) eines Clearing-Mitgliedes verbucht wurden, gewährt die ECAG Rabatte nach dieser Ziffer, wenn innerhalb eines Kalendermonats die in Absatz 3 festgelegte anrechenbare Mindestzahl abgeschlossener Kontrakte (Transaktionsvolumen) je Produktgruppe erreicht oder überschritten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für zu leistende Transaktionsentgelte, die durch die Zusammenführung oder die Erfassung von Derivate-Geschäften im Sinne von Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 begründet wurden und die sich auf Geschäfte beziehen, die zutreffend auf Eigenpositionskonten (P-Konten) eines Nicht-Clearing-Mitgliedes verbucht wurden.

Zur Ermittlung des nach dieser Ziffer zu berücksichtigenden Transaktionsvolumens wird bei Geschäften im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 die den in diesen Ziffern jeweils festgelegten Schwellenwert übersteigende Kontraktzahl gemäß der folgenden Formel berücksichtigt:

$$\sum Vol_{+} * P_{Red}/P_{S}$$

Dabei beschreibt Vol+ das den Schwellenwert übersteigende Geschäftsvolumen eines Geschäfts, PRed das „Reduzierte Entgelt“ und PS das „Standard-Entgelt“ gemäß Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2. Das den Schwellenwert übersteigende

Geschäftsvolumen wird also nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des reduzierten Entgelts zum Standard-Entgelt entspricht.

Die Regelungen gemäß Satz 1 und Satz 2 finden keine Anwendung auf Geschäftsabschlüsse, die zunächst auf Eigenpositionskonten (P-Konten) erfasst und in der Folge auf ein Kundenkonto (A-Konto) eines Clearing-Mitgliedes oder eines Nicht-Clearing-Mitgliedes umgebucht werden.

(2) Transaktionsvolumen aus Geschäften im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2, das zutreffend auf M-Positionskonten (M-Konten) erfasst wurde, wird zu dem Transaktionsvolumen im Sinne von Absatz 1 addiert, wenn das betroffene Clearing-Mitglied für den Abschluss von Geschäften im Zusammenhang mit der Ausführung des Market-Making durch das Clearing-Mitglied oder eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder keine Rabatte auf hierfür zu leistende Transaktionsentgelte erhält.

(3) Die ECAG gewährt Rabatte auf zu leistende Transaktionsentgelte im Sinne der Absätze 1 und 2, wenn solche Entgeltansprüche durch Geschäftsabschlüsse innerhalb eines Kalendermonats entstanden sind und das nachfolgend festgelegte Mindesttransaktionsvolumen je Produktgruppe erreicht oder überschritten wurde. Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten und Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Derivate werden bei der Ermittlung des Transaktionsvolumens für Aktienindex-Futures nicht berücksichtigt. Die Mindesttransaktionsvolumina für jede Produktgruppe ergeben sich aus der nachfolgenden Rabattstaffelung:

Futures:

[…]

Optionen:

Bei der Berechnung des anrechenbaren Mindesttransaktionsvolumens werden bei diesen Kontrakten Orderbuch-Geschäfte gemäß Ziffer 3.1.1 und Off-Book-Geschäfte gemäß Ziffer 3.1.2 berücksichtigt.

Produkt / Produktgruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**
	Mindesttransaktionsvolumen				
Aktienderivate					
Aktienoptionen	80.001	160.001	320.001	1.000.001	2.000.001
Aktienindexderivate					
DAX-Optionen	40.001	80.001	160.001	500.001	1.000.001
Euro STOXX 50 Optionen	80.001	160.001	320.001	1.000.001	2.000.001
~~SMI-Optionen~~	~~4.001~~	~~8.001~~	~~16.001~~	~~50.001~~	~~100.001~~
EURO STOXX und	15.001	35.001	70.001	140.001	280.001

Produkt / Produktgruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**
	Mindesttransaktionsvolumen				
STOXX Europe 600 Banks Optionen (aggregiert)					
Übrige Aktienindex-Optionen (aggregiert)	~~10~~3.001	~~20~~9.001	~~30~~15.001	~~50~~30.001	~~70~~60.001
Zinsderivate					
[…]					

(4) Die Höhe der Rabatte auf Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.2.2 Absätze 1 und 2 berechnet sich auf Basis der innerhalb eines Kalendermonates für die Zusammenführung von Geschäften je Produktgruppe zu leistenden Transaktionsentgelte, indem bei Erreichen oder Überschreiten der in Absatz 3 festgelegten Stufen der Rabattstaffelung die nachfolgend aufgeführten anteiligen Rabatte gewährt werden. Die festgelegten Rabatte werden ausschließlich bezogen auf die Zahl der Transaktionen gewährt, die innerhalb der jeweiligen Stufe der Rabattstaffelung liegt.

Futures:

[…]

Optionen:

Entgelte gemäß Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 werden rabattiert.

Rabattstufe	**Rabatt**
Stufe 1	20 %
Stufe 2	30 %
Stufe 3	40 %
Stufe 4	60 %
Stufe 5	80 %

[…]
